

- Allgemeine Geschäftsbedingungen -

- § 1 Die Ettinger Musikschule (Privatmusikschule) bietet musikalische Ausbildung, Teilnahme an Musikgruppen sowie Einzel- und Gruppenunterricht für Kinder und Erwachsene an.
- § 2 Der Musikunterricht, die verschiedenen Kursunterrichte und die Musizierkreise finden einmal wöchentlich zu den am Schuljahresbeginn festgelegten Tagen und Stunden statt. Ausgenommen vom Unterricht, also unterrichtsfreie Zeit, sind die Schulferien gemäß der allgemeinen Ferienordnung in Bayern und die gesetzlichen Feiertage incl. Buß- und Bettag.
- § 3 Es besteht die Wahlmöglichkeit zwischen Gruppen- und Einzelunterricht sowie Kursunterrichten und Musiziergruppen. Bei Gruppenunterricht hängt die Unterrichtsdauer von der Gruppenstärke ab. Bei Kursunterrichten gibt es eine im Einzelfall zu bestimmende Mindeststärke.
- § 4 Für neu eintretende Schüler wird eine Probezeit von drei Monaten vereinbart. Während dieser Probezeit kann der Vertrag von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen mit einer Kündigungsfrist von einer Woche zum Monatsende gekündigt werden.
- § 5 Die Unterrichts- und Kursgebühren richten sich nach der jeweiligen Unterrichts- und Kursgebührenordnung. Die Unterrichtsgebühr stellt ein Jahreshonorar dar, wird als solches berechnet und wird im Normalfall in zwölf gleichen Monatsraten beglichen. Es wird um Teilnahme am Einzugsverfahren (widerrufliche Einzugsermächtigung) durch die Ettinger Musikschule gebeten. Fälligkeitstermin ist jeweils der 1. eines Monats.
- § 6 Eine Erhöhung des Honorars kann nur zu Schuljahresbeginn erfolgen und hat nach den Grundsätzen der Billigkeit zu erfolgen.
- § 7 Für vom Schüler abgesagte oder versäumte Unterrichtsstunden ist die Lehrkraft nicht nachleistungspflichtig (§ 615 BGB). Bei Unterrichtsausfall seitens des Musiklehrers wird der Unterricht nachgeholt oder nach Vereinbarung zurückerstattet. Zweimaliger krankheitsbedingter Ausfall pro Schuljahr seitens der Lehrkraft wird nicht erstattet. Fällt der Unterricht aus Gründen, die von der Musikschule zu vertreten sind (Fortbildung, Veranstaltungen der Musikschule o.ä.) aus, so wird der Unterricht nach Möglichkeit nachgeholt. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten festgesetzt und Schüler zu Gruppen zusammengefasst werden. Bei Schulkonzerten und beim Sommerfest entfällt der Unterricht. Bei Unterrichtsausfall, der auf höhere Gewalt zurückzuführen ist, bleibt der Vergütungsanspruch der Musikschule bestehen. Bei längeren Erkrankungen des Schülers entfällt das anteilige Honorar nach Ablauf von vier Wochen.
- § 8 Der Musikschüler kann seitens der Ettinger Musikschule vom Unterricht mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden
- a) bei ungenügender Leistung, die ausschließlich und verbidlich von der Lehrkraft in Verbindung mit dem Leiter der Musikschule festgestellt wird,
 - b) bei erheblichem Zahlungsverzug hinsichtlich der jeweiligen Unterrichtsgebühren,
 - c) bei schwerwiegenden Verfehlungen, wie insbesondere Störung des Unterrichtsablaufes, ungebührlichem Verhalten gegenüber Mitschülern und Lehrkräften sowie bei vergleichbaren Vorfällen.
- § 9 Nach Ablauf der Probezeit (§ 4) gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Quartalsende. In begründeten Anträgen kann nur nach Genehmigung durch die Lehrkraft und des Schulleiters zum Ende des darauffolgenden Monats der Vertrag beendet werden. Nimmt der Schüler in dieser Zeit nicht am Unterricht teil, so fällt diese Zeit in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück.
- § 10 Der Musikschüler erhält auf Verlangen am Schuljahresende eine Bestätigung über den Besuch des Musikunterrichts der Ettinger Musikschule mit einer kurzen Beurteilung seiner Leistungen. Vorwiegend am Schuljahresende, gelegentlich auch während des Schuljahres werden Vorspielveranstaltungen abgehalten; die Teilnahme auf freiwilliger Basis ist obligatorisch.
- § 11 Der Unterricht findet ausschließlich in der von der Musikschule ausgewiesenen Räumen statt.
- § 12 Die Veranstaltungen der Musikschule sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme und Mithilfe der Schüler kann durch die Schulleitung oder Fachlehrer gefordert werden. Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und bei ihren Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für den Eigenbedarf zu verwenden.
- § 13 Grundsätzlich soll der Schüler bei Beginn eines Instrumentalunterrichts ein Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können ggf. Instrumente gegen Gebühr bis zu drei Monaten vermietet werden.
- § 14 Bei Auftreten ansteckender Krankheiten (auch Grippe) sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.